

Rheingauer Anzeiger.

75. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9.

des Rheingau-Kreises.

Vierteljahrspreis:
(ohne Traggebühren.)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt RM. 1.60.
ohne dasselbe RM. 1.—

Durch die Post bezogen:
RM. 1.60 mit und
RM. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/4)
Petitzelle 15 Pfg.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redactionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzelle 30 Pfg.

Einzige amtliche Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 15

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 4. Februar

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1915.

Zweites Blatt.

Bekanntmachung

an die weinbaureisende Bevölkerung über die
Bekämpfung der Reblaus.

I.

V. Nr. 820. Unterm 6. Juli 1904 ist ein neues
Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus
erlassen, von dem jeder Besitzer von Reben
das Wichtigste wissen muß.
Zunächst ist es durchaus erforderlich, daß jeder
die Grenze seines Weinbaubezirks genau kennt.
Die Weinbaubezirke im Rheingaukreise sind:

Nr.	Name des Weinbaubezirks	Umfang des Weinbaubezirks
1.	Eltvile	Gemarkungen Niederwalluf, Ober- walluf, Reudorf, Rauenthal, Eltvile, Niedrich;
2.	Oestrich	Gemarkungen E. bach, Hattenheim, Hollgarten, Oestrich;
3.	Winkel	Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg;
4.	Geisenheim	Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Rüdesheim;
5.	Ämmanshausen	Gemarkungen Aulhausen, Ämmanshausen;
6.	Lorch	Gemarkung Lorch, Lorchhausen.

II. Verkehr mit Blindreben.

Es ist verboten, unbewurzelte Reben, (Blind-
reben) über die Grenze eines Weinbaubezirks zu
versenden, einzuführen oder auszuführen.
Ausnahmen kann der Herr Oberpräsident gewäh-
ren. Die Genehmigung wird jedoch bei jeder Aus-
führung von Blindreben aus einem Weinbaubezirk
an die Bedingung geknüpft, daß die Reben vor
der Ausführung unter Aufsicht eines amtlichen
Sachverständigen desinfiziert werden. Es ist da-
her in allen Weinbaubezirken, aus welchen Blind-
reben ausgeführt werden sollen, die Errichtung
von Desinfektionsanstalten für Blindreben vor-
zusehen, da nur in diesem Falle die Ausfuhr ge-
statet werden kann.

III. Verkehr mit Wurzelreben.

Es ist verboten, bewurzelte Reben über die
Grenzen eines Weinbaubezirks zu versenden.
Ausnahme: kann der Herr Oberpräsident
einzelnen Personen, welche Weinberge in zwei be-
nachbarten Weinbaubezirken haben, die Erlaubnis
erteilen, Wurzelreben über eine Weinbaubezirks-
grenze zu verbringen, jedoch wird dann auch vor-
herige Desinfektion durch einen amtlichen Sach-
verständigen vorgeschrieben.

Besitzt z. B. eine Person Weinberge in Johan-
nisberg und Rüdesheim, so könnte der Herr Ober-
präsident die Erlaubnis zum Verbringen von
Wurzelreben dahin für den Einzelfall unter der
Bedingung der Desinfektion genehmigen, wäh-
rend der Herr Oberpräsident nicht die Verbring-
ung von Wurzelreben aus Johannisberg nach
Ämmanshausen oder nach Eltvile gestatten
könnte, auch wenn der Antragsteller in Johan-
nisberg und Ämmanshausen beziehungsweise
und Eltvile begütert wäre, da diese letztere Wein-
baugebiete nicht benachbart sind, vielmehr ein
anderer Bezirk zwischen ihnen liegt. Zur Be-
willigung derartiger, wie aller anderen weiter-
gehenden Ausnahmen wäre die Zustimmung des
Herrn Reichsministers erforderlich.

Wer ohne besondere Erlaubnis der
zuständigen Behörde den Bestim-
mungen unter II und III zuwiderhan-

del, kann mit Gefängnis bis zu ei-
nem Jahre und mit Geldstrafe bis
zu 1000 Mark bestraft werden.

IV. Rebhandel.

Der Handel mit Rebzweigen untersteht be-
sonderen Vorschriften. Wer sich damit befaßt,
ist vor allem verpflichtet, über Herkunft und Ab-
gabe aller seiner Reben, auch jeder einzelnen,
genau Buch zu führen und auf Verlangen des
Herrn Oberpräsidenten genauestens Auskunft zu
geben.

Übertretung dieser Bestimmungen aus Fahrlässigkeit wird bestraft mit Geldstrafe bis zu 300
Mark oder entsprechender Haft.

Wissentliche und vorsätzliche Nicht-
achtung dieser Bestimmungen wird
mit Gefängnis bis zu einem Jahre
und mit Geldstrafe bis zu 1000 M.
bestraft.

V. Neuanlagen.

Jeder, welcher Reben zu pflanzen beabsichtigt,
einerlei ob es sich um Anlage eines Weinbergs
oder um Pflanzung einzelner Rebstöcke han-
delt, hat dies mindestens 8 Tage vorher der
Ortspolizeibehörde anzuzeigen mit genauer An-
gabe der zu beplantenden Parzelle, der Zahl
und des Ursprungs des Pflanzmaterials, auch
wenn solches eigenen Weinbergen oder sonstigen
Rebanlagen entnommen wird. Hierbei ist es auch
gleichgültig, ob die Rebanpflanzung in Wein-
bergen oder in Hausgärten erfolgt.

Die Ortspolizeibehörden haben hierüber genau
Buch zu führen.

Für jede Neuanpflanzung ist von der Orts-
polizeibehörde demjenigen, welcher Reben pflan-
zen will, ein Schein auszustellen, daß die An-
zeige vorchriftsmäßig erfolgt ist. Auch ist die
Ortspolizeibehörde befugt und verpflichtet, wenn
von dem Besitzer oder Nutzungsberechtigten den
bestehenden Vorschriften nicht genügt ist, die An-
pflanzung zu untersagen.

Wer ohne Erlaubnisschein zu haben, Reben
anlegt oder eine so angelegte Rebanpflanzung
unterhält, wird bestraft. Außerdem kann die Be-
seitigung und Vernichtung der ohne polizeiliche
Erlaubnis erfolgten Anpflanzung von Reben ver-
fügt werden.

Wird die Vernichtung eines Weinbergs angeord-
net, weil bei dessen Anlage eine zum Schutz
gegen die Reblaus erlassene Vorschrift außer Acht
gelassen wurde, so wird eine Entschädigung hier-
für nicht gewährt.

Handelt es sich hierbei um vorsätzliche Ver-
letzung der betreffenden Verordnung, so fallen
den Besitzern außer der Strafe auch noch die
Kosten der etwaigen Desinfektion zur Last.

VI. Anzeigepflicht.

Verdächtige Erscheinungen müssen angezeigt
werden.

Der zur Nutzung eines mit Reben bestande-
nen Grundstückes Berechtigte ist nunmehr reichs-
gesetzlich verpflichtet, der Ortspolizeibe-
hörde unverzüglich alle verdächtigen Erschei-
nungen anzuzeigen, welche auf das Vorhanden-
sein der Reblaus schließen lassen und zwar so-
wohl auf seinem als auch auf anderen Grund-
stücken der Gemarkung, welcher sein Grundstück
angehört.

Zur Anzeige sind auch Weinbergsaufseher, so-
wie mit dem Vollzug des Gesetzes betraute Per-
sonen hinsichtlich der Bezirke verpflichtet, auf
welche sich ihre Tätigkeit erstreckt.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit
Haft wird bestraft, wer dieser Anzeigepflicht
nicht genügt.

VII. Bestimmungen für Gemarkungen, in denen Reblausverseuchung festgestellt ist.

Ist die Reblaus in einer Gemarkung festge-
stellt, so ist die Ausfuhr von Reben oder Reb-
teilen, gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder

Weinbaugerätschaften, von Dünger, Kompost oder
aus Rebplantagen entnommener Erde oder ein-
zelnen Bodenbestandteilen aus diesem Bezirke ver-
boten.

Die Bewilligung von Ausnahmen steht dem
Herrn Oberpräsidenten zu, kann aber auch unter
der Bedingung erfolgen, daß eine genügende
Desinfektion der auszuführenden Gegenstände
unter Aufsicht eines amtlich bestellten Sachver-
ständigen stattgefunden hat.

Die Ausfuhr von Trauben aus solchen Ge-
markungen ist nur gestattet, wenn Tafeltrauben,
in wohlverwahrten, und dennoch leicht zu unter-
suchenden Kisten oder Körben, und die Trauben
der Weinlese eingestampft und in äußerlich gut
gereinigten Fässern sich befinden.

Das zur Neuanlage oder Ausbesserung von
Rebplantagen in diesen Gemarkungen be-
stimmte Wurzel- oder Blindholz ist vor der Ein-
pflanzung unter Polizeiaufsicht zu desinfizieren,
und zwar in einem Desinfektionskasten der Ein-
wirkung einer hinreichenden Menge von Kohlen-
schwefelstoffs auf die Dauer einer Stunde bei
einer Temperatur von mindestens 20 Grad Cel-
sius auszusetzen. Zuwiderhandlungen gegen vor-
stehende Bestimmungen werden mit Gefängnis
bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu
1000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Gemeinden, in deren Gemarkung die Reblaus
festgestellt worden ist, werden alljährlich
bekannt gegeben werden; in ihnen ist die Be-
schaffung einer Desinfektionsanrichtung nach
Vortheilem unumgänglich. Beihilfen zu deren
Anschaffung von je 50 M. können beantragt
werden. Das Inkrafttreten vorstehender Be-
stimmungen und Straandrohungen ist jedoch von
dieser Veröffentlichungen nicht abhängig.

VIII. Weitere Bestimmungen.

1. Jeder, der eigene oder fremde Weinplan-
zungen in Nutzung oder Verwaltung hat, ist ver-
pflichtet, bis zum 20. April jeden Jahres in
den sogenannten Weinbergsbüchern d. h. Wein-
pflanzungen, welche in den beiden zuletzt vor-
hergegangenen Kalenderjahren nicht mehr gebaut
und ausgehoben worden sind, die Weinstöcke
mit den Wurzeln auszuroden und an Ort und
Stelle zu verbrennen. Das auf unbebauten
Flächen ausgerodeter oder anderweitig einge-
gangener Weinberge wachsende Gestrüpp ist zu
entfernen und die Fläche selbst umzugraben.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis
zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Außerdem
können die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der
Säumigen zwangsweise vorgenommen werden.

2. Wer unter vorsätzlicher Verletzung der zum
Schutze gegen die Reblaus erlassenen gesetzlichen
Vorschriften und sonstigen behördlichen Anord-
nungen der Verbreitung der Reblaus Vorschub
leistet, haftet für alle daraus entstandenen Kosten
einschließlich der durch sein Verhalten veran-
lassenen behördlichen Maßnahmen, zu denen auch
die an Dritte zu zahlenden Entschädigungen zu
rechnen sind. Hierbei kann es sich um beträch-
liche Vermögenssummen handeln.

3. Eine weitere recht wesentliche Bestimmung ist
die, daß bei Vernichtung von Reblausherden die
Regierung keine Entschädigung zahlt, wenn nach-
gewiesen wird, daß die Verseuchung durch Ver-
schulden des Besitzers entstanden ist.

IX. Schlussfolgerungen.

Diese gegen früher viel strengere Gesetzgebung
zeigt dem Weinbergsbesitzer, wie energisch die
Regierungen den Kampf mit der immer drohen-
den verheerenden Gefahr der Reblaus aufnehmen.

An den Winzern und Weinbergsbesitzern liegt
es nun mit, daß die Reblausgesetz auch ihren Zweck
erfüllen, und darum muß ein Jeder an deren
Handhabung mithelfen.

Glaubt ein Weinbergsbesitzer eine Lücke in den

Schutzmahregeln gegen die Rebhau nachweisen zu können, so ist es seine Pflicht, die Behörde darauf aufmerksam zu machen, damit Abhilfe baldigst geschaffen werden kann.

Bei jedem Rebverfehr bedenke man, wie groß die Gefahr der Rebhauverschleppung ist und daß man nie mit Sicherheit wissen kann, ob ein Weinbaugebiet, in dem noch keine Verfehrung gefunden ist, auch wirklich rebhaufrei ist.

Man vermeide, wenn irgend angängig, und dies wird fast immer der Fall sein, jeden Nebenbezug aus fremden Weinbergen; und wo man glaubt, dazu gezwungen zu sein, beziehe man aus möglicher Nähe und beobachte alle diesbezüglichen Vorschriften genau, damit man sich nicht schwerer Strafen schuldig macht und die Gefahr der Rebhauverschleppung noch vergrößert.

Wenn alle Beteiligten mithelfen und ein wachsames Auge darauf haben, daß von keiner Seite absichtlich oder unabsichtlich gegen bestehende Rebhaugesetze getrevelt wird, so wird es, das dürfen wir nach den bisherigen Erfahrungen zuverlässig hoffen, auch ferner gelingen, den Kampf mit des Winters schlimmsten Feind, wie bisher erfolgreich weiter zu führen.

Rüdesheim, den 15. Februar 1907.

Der Königliche Landrat.
Wagner.

L. Nr. 1038. Die vorstehenden Bestimmungen bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Rüdesheim, den 1. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.
Wagner.

Neueste Drahtnachrichten

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

in Berlin, 1. Febr. (Nichtamtlich.) Zu dem im Abgeordnetenhaus vom 3.—6. Februar stattfindenden Rednerkursus über Volksernährung sind Einladungen seitens des preussischen Ministeriums des Innern und der Ministerien der Bundesstaaten ergangen. Die Teilnahme ohne Einladung oder besondere Eintrittskarte ist nicht zulässig.

in Wien, 1. Febr. (Nichtamtlich.) Ueber das Wirken der deutschen Unterseeboote schreibt die „Reichspost“: Wichtigere als jede böse Nachricht vom französischen Kriegsschauplatz mag heute in London die Meldung wirken, daß an der Westküste Englands, knapp vor den Toren großer Häfen mehrere Handelschiffe von deutschen Tauchbooten vernichtet worden sind. Deutschland hat die Blockade gegen England eröffnet. Diese Tatsache muß das ganze selbstgefällige Sicherheitsgefühl der Engländer erschüttern. Der Hunger, mit dem die Briten uns und Deutschland zu besiegen gedachten, ist ihnen näher als uns. Noch einige solcher Diöktelbotschaften, und in England wird man über den Krieg anders zu denken beginnen.

in Wien, 1. Febr. (Nichtamtlich.) In einer Besprechung der neuesten Erfolge von „U 21“ betont der „Morgen“, daß sich Freund und Feind darauf verlassen könne, daß die Deutschen halten was sie versprechen. Das Blatt weist auf das Versprechen der Deutschen hin, die englischen Eilande durch ihre Unterseeboote effektiv zu blockieren und alle Schiffe, die England Lebensmittel oder Kriegsmaterial zuführten, zu versenken. Das Blatt fährt dann fort: „Man sieht: die Deutschen verstehen es, zwischen den Angriffen der Zeppeline Heldentat der Unterseeboote einzuschalten, die noch die Engländer hungern lehren werden, wenn ihnen nicht vorher gründlich der Appetit vergeht!“

in Zürich, 1. Febr. (Nichtamtlich.) Nach einer Meldung der „Neuen Züricher Zeitung“ begibt sich Prinz Georg von Serbien zur Erholung von seiner Verwundung an die französische Mittelmeerküste.

Mailand 2. Februar. In Erwartung der Zeppelinangriffe sind, wie dem „Corriere della Sera“ gemeldet wird, vom Pariser Militärkommandanten neue Vorschriften erlassen worden. Bei Annäherung der Schiffe, die auch bei Tage erfolgen könne, wird die Bevölkerung durch Signale mit Feuerwehrtrompeten unterrichtet werden, unterbrochen mit Signalen mit Militärtrompeten. Bei der Nachtzeit müssen sofort alle Lichter ausgelöscht werden und alle Einwohner müssen sofort in ihre Häuser zurückkehren, bis neue Signale das Ende der Gefahr ankündigen.

in Rom, 1. Febr. Der „Osservatore Romano“ giebt bekannt, daß diejenigen Bischöfe, welche aus irgend welchen Gründen das päpstliche Dekret vom 10. Januar mit der Verordnung, besondere Gebet- und Gottesdienste um den Frieden abzuhalten, nicht erhalten haben, und deshalb diese Gottesdienste nicht mehr für Sonntag, den 7. Februar vorbereiten

können, ermächtigt werden, diese Gottesdienste und Gebete auf Sonntag, den 21. März zu verschieben, wie es für die Gebiete außerhalb Europas festgesetzt ist.

in Paris, 1. Febr. (Nichtamtlich.) Die „Humanité“ schreibt, die Brotfrage beunruhige die öffentliche Meinung in Paris selbst, wo der Getreidepreis zwischen 29 und 31 Franken schwankte. Es sind Maßnahmen getroffen, einer Brotverknappung vorzubeugen, indem die Intendantur bedeutende Getreidevorräte kaufte, aber in der Provinz, besonders in Südfrankreich, das kein Getreide hervorbringe, erhöhe sich der Getreidepreis auf 35 Franken. Die Regierung teilte den Kammerauschüssen mit, daß sie bereits fünf Millionen Hektoliter Getreide gekauft und noch weitere 20 Millionen Hektoliter ankaufen werde, um jedem Getreidemangel bis zur neuen Ernte vorzubeugen.

in Paris, 1. Febr. (Nichtamtlich.) Der „Temps“ meldet: Das Ehepaar Caillaux ist nach Frankreich zurückgekehrt.

in Paris, 2. Febr. (Nichtamtlich.) Der Marinekritiker des „Temps“ äußert sein Erstaunen, daß „U 21“ die englisch-französische Blockade brechen und bis in die irische See gelangen konnte.

in Paris, 2. Febr. (Nichtamtlich.) Amtlich wird gemeldet: Den letzten Nachrichten zufolge versenkten deutsche Unterseeboote, welche am 30. Januar englische Handelsschiffe in der Irischen See anhielten, diese erst, nachdem sie von der Mannschaft verlassen worden waren.

in Paris, 2. Febr. (Nichtamtlich.) Nach dem „Temps“ sind die Aushebungsarbeiten für die Jahrestafel 1916 in Paris gestern beendet worden. Von 18 000 Gestellungspflichtigen wurden ungefähr 12 000 für tauglich befunden. Das Ergebnis ist hinter der Jahrestafel 1915 zurückgeblieben, doch erklärt der „Temps“ es sei befriedigend.

in London, 2. Febr. Die Brotpreise in der Provinz sind auf 8 Pence für 4 Pfund gestiegen.

in London, 1. Febr. (Nichtamtlich.) Nach einer bei Lloyds vorliegenden Nachricht sind vier Matrosen von dem an der chilenischen Küste untergegangenen Panzerkreuzer „Good Hope“ von dem Kreuzer „Canopus“ auf einer Insel des Stillen Ozean aufgefunden worden.

in London, 1. Febr. (Nichtamtlich.) Lloyds meldet aus Douglas, daß der Dampfer „Kelcoon“ am 30. Januar nordwestlich Liverpool in Grund gebohrt worden sei. Die Besatzung wurde durch das Küstenschiff „Gladys“ gerettet.

in London, 1. Febr. (Nichtamtlich.) Das Reutersche Bureau meldet: Der britische Dampfer „Takamaru“ hatte 97 000 gestorene Hammel, sowie Kleidungsstücke für die flüchtigen Belgier in Frankreich an Bord. Der Kapitän des Fischdampfers „Niblic“ berichtete, er habe ein Behältnis mit vierzig Rettungsgürteln ohne jede Kennzeichnung aufgefunden. Die Zahl lasse vermuten, daß das verlorene Schiff, dem die Rettungsgürtel gehörten, von beträchtlicher Größe gewesen ist.

in London, 1. Febr. (Nichtamtlich.) Das Reutersche Bureau meldet: Die „Flavia“ kam mit Kasse, Zucker und Häuten beladen vom La Plata. Die Mannschaft dachte an nichts Böses, als eine Explosion unterhalb der Wasserlinie stattfand. Das Schiff begann zu sinken und gab Notsignale. Französische Torpedoboote beeilten sich, dem Schiff zu Hilfe zu kommen. Zwei Schlepper brachten das Schiff nach dem Hafen von Le Havre. Inzwischen in England angekommenen Leute von der Besatzung der „Isa Maru“ sagen aus: Das Schiff lag in Erwartung des Lotfens fast still, als eine furchtbare Explosion unter dem Wasser stattfand. Das Wasser drang in das Schiff ein. Die Leute retteten sich in die Boote; sie sollen nur die Schiffspapiere mitgenommen haben. Das Wetter war ruhig, sodaß die Boote in der Nähe bleiben konnten, als das Schiff kenterte. Drei französische Fischdampfer näherten sich dann und retteten die Mannschaft.

in London, 2. Febr. (Nichtamtlich.) Der parlamentarische Korrespondent des „Daily Telegraph“ schreibt über die bevorstehende Parlamentssession: Diesmal wird keine Adresse des Königs verlesen werden und keine Adressdebatten stattfinden. Das Haus widmet sich sofort den finanziellen und anderen Geschäften, die mit dem Kriege zusammenhängen. Die Session ist eine Kriegssession. Jede allgemeine gesetzgeberische Tätigkeit wird vermieden.

Eine große Anzahl Fragen wird gestellt werden, namentlich über Verfügungen des Staatssekretärs des Innern gegen verdächtige Fremde.

in London, 2. Febr. (Nichtamtlich.) Kontre-admiral Honorable Montagu ist gestorben.

in Kopenhagen, 1. Febr. (Nichtamtlich.) Nach einer Meldung der „National Tidende“ aus Paris begann die Beschließung Dänemarks am Donnerstag um 9 Uhr und hielt eine Stunde an. 50 Bomben wurden abgeworfen, die viele Menschen töteten und großen Schaden anrichteten. Der verursachte Lärm war ohrenbetäubend. Trotzdem die Besatzung auf einen Luft-Angriff vorbereitet war, mehrere Scheinwerfer spielten und gewaltiges Kanonen- und Gewehrfeuer gegen die Flieger gerichtet wurde, gelang es doch nicht, sie zu treffen.

in Petersburg, 1. Febr. (Nichtamtlich.) Nach russischen Pressenmeldungen hat die russische Regierung die Verschickung derjenigen Deutschen und Oesterreicher nach dem Gouvernement Tomsk angeordnet, die nicht bis zum 26. Januar Petersburg verlassen haben. Deutsche und österreichisch-ungarische Familien, deren Häupter slavischer Nationalität sind, dürfen in Petersburg bleiben. Deutsche, Oesterreicher und Ungarn, die Finnland nicht verlassen wollen, dürfen sich bis auf weiteres in den Gouvernements St. Michel und Kuopio niederlassen.

Bermischte Nachrichten.

Frankfurt, 31. Jan. Ein falscher Ritter des Eisernen Kreuzes. Das Kriegsgericht verurteilte den 25jährigen Kriegsfreiwilligen Karl Moos vom Artillerie-Regiment Nr. 63 wegen Betrugs zu 8 Monaten Gefängnis, und wegen unerlaubten Anlegens der Treppen und des Eisernen Kreuzes zu 2 Wochen Haft. Moos war nach 14tägigem Dienst aus dem Heer geschieden und wußte sich nach dieser „Dienstzeit“ mit dem Nimbus eines schwertgewaltigen Helden zu umgeben. Er legte sich die Unteroffizierskreuze an, schmückte sich eigenhändig mit dem Eisernen Kreuz, erzählte, wo sich ihm nur Zeit und Gelegenheit bot, von seinen unvergleichlichen Heldentaten und betrog und beschwindelte bei diesen Gelegenheiten seine leichtgläubigen Zuhörer. Schließlich überführte ihn ein ehemaliger Kamerad und zeigte ihn an.

in Mannheim, 2. Febr. Als heute Fröh um 7 1/2 Uhr der von der Staatsanwaltschaft in Pforzheim wegen Mordes an seiner Ehefrau und seinen zwei Kindern verfolgte Kaufmann Johann Friedrich Both aus Esenbach von zwei Polizeibeamten in einem Hotel verhaftet werden sollte, brachte er sich einen scharfen Revolverchuß in die Stirn bei. Lebensgefährlich verletzt wurde er mit dem Sanitätswagen ins Allgemeine Krankenhaus gebracht.

in Coblenz, 1. Febr. (Nichtamtlich.) Heute Abend 6 Uhr fand unter dem Vorsitz des Verordneten Geheimrat Müller eine Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums statt, in der anstelle des am 1. November 1914 verstorbenen Oberbürgermeisters Ortman der frühere Oberbürgermeister von Mülheim (Rhein) Bernhard Clostermann, gewählt wurde. — Der Gewählte ist 1874 in Bochum geboren und wurde 1909 einstimmig zum Oberbürgermeister in Mülheim gewählt.

Gen, 1. Febr. (Eisernes Kreuz 1. Klasse.) In einer Versammlung von Beamten und Arbeitern der Krupp'schen Gussstahlfabrik zur Feier des Geburtstages des Kaisers teilte Dr. Krupp von Bohlen und Halbach mit, daß der Kaiser ihm persönlich in Anerkennung seiner Pflichterfüllung und der Hingebung der Beamten und Arbeiter der Firma Krupp das Eisene Kreuz 1. Klasse verliehen habe.

in Götting, 1. Febr. (Nichtamtlich.) Am Samstag 4 1/2 Uhr stieg auf dem Flugplatz an der Waggonfabrik der Fluglehrer Oswald Rahmt auf einem Zweidecker zu beträchtlicher Höhe auf. Gegen 5 Uhr stürzte das Flugzeug plötzlich ab und begrub den Flieger unter sich. Der Tod war auf der Stelle eingetreten.

Versorgt Euch mit Vorrat an Schweinefleisch-Dauerwaren!

Verantw. Schriftleitung: J. L. M e s s, Rüdesheim.